

99050042169000

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27394/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99050042169000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Wanderlager; Anzeige
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	10.04.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Handlungsgrundlage	<a href="http://bundesrecht.juris.de/gewo/_56a.html">http://bundesrecht.juris.de/gewo/_56a.html</a> <a href="http://bundesrecht.juris.de/gewo/_56a.html">http://bundesrecht.juris.de/gewo/_56a.html</a>
Teaser	Wenn Sie ein Wanderlager zum Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen veranstalten wollen, müssen sie dies der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	<p>Ein Wanderlager liegt vor, wenn der Gewerbetreibende außerhalb einer gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer Messe, Ausstellung oder eines Marktes von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren oder Dienstleistungen feilhält oder Bestellungen auf Waren oder Dienstleistungen aufsucht.</p> <p>Die Veranstaltung eines Wanderlagers ist vier Wochen vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll und</li> <li>• die An- und Abreise der Teilnehmer zum und vom Ort des Wanderlagers durch die geschäftsmäßig erbrachte Beförderung durch den Veranstalter oder von Personen im Zusammenwirken mit dem Veranstalter erfolgen soll.</li> </ul> <p>In der öffentlichen Ankündigung müssen folgende Informationen enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Art der Ware oder Leistung, die im Rahmen des Wanderlagers vertrieben wird,</li> <li>• der Ort des Wanderlagers,</li> <li>• der Name des Veranstalters, die Anschrift, unter der er niedergelassen ist, sowie Angaben, die eine schnelle Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Veranstalter ermöglichen, einschließlich einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse, und</li> <li>• in leicht erkennbarer und deutlich lesbarer oder sonst gut wahrnehmbarer Form Informationen darüber, unter welchen Bedingungen dem Verbraucher bei Verträgen, die im Rahmen des Wanderlagers abgeschlossen werden, ein Widerrufsrecht zusteht.</li> </ul> <p>Außerdem dürfen in der öffentlichen Ankündigung unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen)</p>

## Modul

## Sachverhalt

einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen nicht enthalten sein.  
Das Wanderlager darf an Ort und Stelle nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden; der Name des Vertreters ist der Behörde in der Anzeige mitzuteilen.  
Unabhängig von der Wanderlageranzeige besteht die Reisegewerbekartenpflicht.

## Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- für Nicht-EU-Bürger: Aufenthaltstitel, der selbständige Tätigkeit erlaubt
- bei eingetragenen Firmen: Handelsregisterauszug oder vergleichbare Eintragungsunterlagen aus dem Ausland (mit deutscher Übersetzung)
- bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts: Gesellschaftsvertrag
- bei Bevollmächtigung: eine schriftliche Vollmacht und Ausweis des Vollmachtgebers sowie des Bevollmächtigten

## Voraussetzungen

Sie Anzeige hat zu enthalten:

- den Ort, das Datum und die Uhrzeit des Wanderlagers,
- den Namen des Veranstalters sowie desjenigen, für dessen Rechnung die Waren oder Leistungen vertrieben werden, einschließlich die Anschrift, unter der diese Personen niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und die Vertretungsberechtigten,
- Angaben, die eine schnelle Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Veranstalter ermöglichen, einschließlich einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse,
- die Angabe des Handelsregisters, Vereinsregisters oder Genossenschaftsregisters, in das der Veranstalter eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer,
- den Wortlaut und die Form der beabsichtigten öffentlichen Ankündigung und
- den Namen eines schriftlich bevollmächtigten Vertreters des in der Anzeige genannten Veranstalters des Wanderlagers, der dieses an Ort und Stelle für den Veranstalter leitet.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Für Nicht-EU-Bürgern ist grundsätzlich ein Aufenthaltstitel, der die Ausübung der selbständigen Tätigkeit erlaubt, erforderlich.
<b>Kosten</b>	keine
<b>Verfahrensablauf</b>	Sie müssen die Anzeige bei der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde einreichen.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Die Anzeige hat vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	BayernPortal, BayernPortal